



Name, Vorname

Beruf

Adresse

PLZ Wohnort

Jagdpatentantrag 2024

Ich stelle den Antrag auf folgendes Jagdpatent:

(Zutreffendes bitte ankreuzen, E-mailadresse zwingend in Blockschrift)

Geburtsdatum: _____

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Jahrespatent (Hoch- u. Niederwildjagd) | Fr. 595.- / 2380.- / 3570.- | |
| - Wildschadenfonds | Fr. 35.- | |
| - Hegebeitrag | Fr. 30.- | |
| - Beitrag Nachsuchewesen | Fr. 20.- | |
| - Gebühren | Fr. 40.- | |
| <input type="checkbox"/> Zusatzpatent (Pass-, Nacht-, Fallenjagd) | Fr. 60.- | |
| <input type="checkbox"/> Steinwildjagd | Fr. 100.- | |
| <input type="checkbox"/> Anzahl Hunde (nur ausserkantonale Jäger): | Fr. 50.- / Hund | |
| <input type="checkbox"/> Befristete Fahrbewilligung Wald-/Güterstrassen | Fr. 50.- | Gilt nur während der Jagd auf Schalenwild auf den Wald- und Güterstrassen gemäss Verzeichnis in den Jagdvorschriften. |
| <input type="checkbox"/> Beizug in Eidg. Jagdbanngebiete | Fr. --- | |
| <input type="checkbox"/> Dachs Jagd (16.06.2025 - 31.08.2025) | Fr. --- | |
| <input type="checkbox"/> Spezialjagd Kormoran am Linthkanal (01.03.2025 - 15.04.2025) | Fr. --- | Durchführung der Spezialjagd vorbehältlich der Zustimmung des Bundes. |
- Interesse an der Jagd-App (digitale Abschusserfassung) → E-Mailadresse: _____

Änderung der Passerstandorte

PLZ Ort (alte Gemeinde)

Flurname

CH-Koordinaten (Bsp. 2723 500/1208 175)

Haftpflichtversicherung für Jäger

- Eigene Haftpflichtversicherung (Deckung mindestens Fr. 2 Mio.), Kopie Versicherungsnachweis liegt bei.
- Haftpflichtversicherung über Kanton (Versicherungsprämie: Fr. 50.-).

Jägerverzeichnis

- Ich bin mit der Publikation meiner Daten im Jägerverzeichnis (grünes Büchlein) einverstanden.
- Meine Daten dürfen nicht im Jägerverzeichnis (grünes Büchlein) publiziert werden.

Unterlagen

- Kopie Treffsicherheitsnachweis aus dem laufenden Jahr.
- Bei erstmaligem Lösen eines Jagdpatentes im Kanton Glarus ist eine Kopie des Nachweises einer bestandenen Jägerprüfung gemäss Artikel 2 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz beizulegen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Voraussetzungen für den Bezug der Jagdberechtigung im Kanton Glarus erfülle, respektive gegen mich keine Verweigerungsgründe vorliegen gemäss den Artikeln 2 und 3 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (s. Rückseite). Gleichzeitig ermächtige ich die Abteilung Jagd und Fischerei zur Einholung entsprechender Auskünfte.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Telefonnummer für allfällige Fragen:

Jagdpatentantrag einsenden bis 31. Juli 2024 (Poststempel) an: Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus. Bezahlung des Jagdpatentes: Die Rechnung wird Ihnen zusammen mit den Jagdpatentunterlagen zugestellt.

Auszug aus der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988

Art. 14

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

Auszug aus der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990

Art. 2

Jagdberechtigung

- 1 Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die
 - a. im Bezugsjahr mindestens das 20. Altersjahr vollenden;
 - b. die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus, eines andern Kantons oder der Staaten Deutschland, Österreich und Liechtenstein bestanden haben und im Besitze des Fähigkeitsausweises oder eines entsprechenden Nachweises sind;
 - c. eine den Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden abgeschlossen haben, die Dritten durch die Ausübung der Jagd entstehen können;
 - d. ;
 - e. den Nachweis der Treffsicherheit erbringen;
- 2 Die Bewerber haben mit dem Antrag zum Patentbezug zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzungen zum Erwerb einer Jagdberechtigung erfüllen und keine der in Artikel 3 erwähnten Verweigerungsgründe gegen sie vorliegen.

Art. 3

Verweigerungsgründe

- 1 Kein Patent erhalten Personen, welche
 - a. die persönlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder unter Vormundschaft stehen;
 - b. ;
 - c. die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen des Vorjahres oder früherer Jahre trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist nicht bezahlt haben;
 - d. fällige Bussen, Kosten, Gebühren, Wertersatzbeträge oder Schadenersatz gegenüber Dritten, zu denen sie wegen Übertretungen der Jagdvorschriften verurteilt worden waren, nicht bezahlt haben;
 - e. ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt haben;
 - f. durch richterlichen oder administrativen Entscheid von der Jagdausübung ausgeschlossen sind;
 - g. in einem andern Kanton von den zuständigen Behörden in der Jagdberechtigung eingestellt worden sind;
 - h. im Strafvollzug stehen oder während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag gemäss Absatz 5 rechtskräftig zu einer bedingten oder unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden.
- 2 Die Bewerber für ein Jagdpatent haben über Verweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen bei Strafe wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.
- 3
- 4 Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird er erst nachträglich bekannt, ist das Patent sofort zu entziehen.
- 5 Die Fristen nach diesem Artikel werden vom 31. August des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.

Art. 5

Haftpflichtversicherung

- 1 Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c. Die minimale Deckungssumme setzt der Bundesrat fest.
- 2 Die Jäger können durch Vermittlung der kantonalen Jagdbehörde kollektiv versichert werden. Sie haben die Versicherungsprämie beim Lösen des Patentes zu bezahlen.
- 3 Jäger, welche bereits genügend versichert sind, werden einer weiteren Pflicht zur Versicherung enthoben. Sie haben beim Lösen des Patentes den Versicherungsnachweis zu erbringen.